

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 10.03.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Vom 10.03.2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.06.2022 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 10.03.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. Juni 2022

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Fachbereichsratsbeschluss 10.03.2022 / Senatsbeschluss 18.05.2022



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 und am 10.03.2022 folgende Besondere Bestimmungen zur Promotionsordnung der TU Darmstadt beschlossen:

Zu §1 (1)

Der Fachbereich Humanwissenschaften verleiht den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) und den akademischen Grad des Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Die Entscheidung über die Art des zu verleihenden akademischen Grades trifft der Promotionsausschuss.

Zu §7 (3)

Für die Annahme als Doktorand/in sind in der Regel folgende Studienabschlüsse nachzuweisen:

Die Regelabschlüsse sind in der Pädagogik:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt).

Die Regelabschlüsse sind in der Psychologie:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Psychologie, Psychologie in IT, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft.

Die Regelabschlüsse sind in der Sportwissenschaft:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Sportwissenschaft, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik, Sportmanagement, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt) Sport(wissenschaft).

Die Regelabschlüsse sind in Cognitive Science:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Cognitive Science/Kognitionswissenschaft, Psychologie, Psychologie in IT, Informatik, Neurowissenschaft/Biologie, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik.

Die Regelabschlüsse sind im Bereich Mode & Ästhetik:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Kunstgeschichte, Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (berufliches Lehramt) berufliche Fachrichtung Körperpflege.

Zu §7a (1)

Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, kann auf Antrag ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über für die Dissertation hinreichend vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in einem Humanwissenschaftlichen Fachgebiet verfügt und gleichermaßen in der Lage ist, wissenschaftlich auf hohem Niveau zu arbeiten. Der Nachweis der Fähigkeit, wissenschaftlich auf hohem Niveau arbeiten zu können, muss durch eine eigenständig verfasste, wissenschaftliche Arbeit erfolgen. Diese kann bereits publiziert sein oder im Rahmen eines Masterstudiums verfasst worden sein. Der Nachweis vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse erfolgt durch eine mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 45 Min. Die mündliche Prüfung wird von dem hauptamtlichen Professor/der hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften, welche/r zur Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin vorgesehen ist, und einem fachlich einschlägigen weiteren Mitglied des Promotionsausschusses abgenommen. Ergänzend verfasst der avisierte betreuende hauptamtliche Professor/die hauptamtliche Professorin eine schriftliche Stellungnahme. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die Annahme. Der Promotionsausschuss kann Auflagen festlegen, diese müssen bis zum Einreichen der Dissertation erfüllt sein.

Zu §8 (1 b)

Die Anzahl der einzureichenden gedruckten Dissertationen richtet sich nach der Anzahl der Referierenden. Zusätzlich erhält das Dekanat ein Exemplar als Belegexemplar. Alle Personen, die mit der Durchführung des Promotionsverfahrens befasst sind, sowie alle Personen, die gem. §12(3) ein Einsichtsrecht haben, erhalten ein Zugriffsrecht auf die elektronische Fassung der Dissertation. Die Berechtigung erlischt am Ende der Einspruchsfrist.

Zu §9 (4)

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die Möglichkeit der kumulativen Promotion zu.

- Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Synopse muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
- Eine kumulative Dissertation, bestehend aus mehreren Veröffentlichungen, ist möglich. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen und einem Rahmentext (Synopse). Zweier in der kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen müssen dabei den Veröffentlichungsstand „Acceptance Letter“ erreicht haben. In Sonderfällen, in denen eine unvorhersehbare zeitliche Verzögerung des Publikationsprozesses erfolgte, die nicht in der Person der Kandidatin/des Kandidaten begründet ist, kann der Promotionsausschuss des Fachbereichs beschließen, eine kumulative Dissertation zur Begutachtung zuzulassen, auch wenn weniger als zwei Publikationen den oben genannten Veröffentlichungsstand erreicht haben. In diesem Fall muss vor der Einreichung ein sachlich begründeter Antrag der Betreuerin/des Betreuers gestellt werden.
- Die für die kumulative Promotion eingereichten Publikationen können auch in Koautorenschaft verfasst worden sein. Mindestens eine der Publikationen muss das Kriterium Allein- oder Erstautorenschaft erfüllen. Maximal eine/r der Referent/innen darf Koautor/in der eingereichten Beiträge sein.

Zu §10 (1)

Doktoranden und Doktorandinnen wird das Recht eingeräumt, eine Person zu wählen, die die Promotion begleitet und die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Person wird durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin benannt und muss mindestens eine abgeschlossene Promotion vorweisen.

Zu §10 (2)

Der Fachbereich empfiehlt die bestehende Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Humanwissenschaften abzuschließen, in der ggf. der Name der Person festgelegt wird, die die Promotion gemäß §10 (1) begleitet.

Zu §11(4)

Weicht der Promotionsausschuss vom Vorschlag des/der Kandidaten/Kandidatin ab, so ist dies zu begründen.

Zu §13 (1)

Empfehlen die Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und ist bis Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat des Fachbereichs eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Zu §16 (5)

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die elektronische Bild- und Sprachübertragung zu.

Zu §17 (2)

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit Auszeichnung bewertet worden ist und auch die Disputation einstimmig mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden ist.

Zu §17 (4)

Werden vom Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Zu § 26 (1)

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften - Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft vom 20. Dezember 2012 (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2013-II, S. 2) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Darmstadt, 24.05.2022

gez.

Prof. Dr. Josef Wiemeyer

- Dekan -